Stellungnahme des Ortschaftsrats Laubbach zur Fortschreibung der Regionalplanung

Der Ortschaftsrat Laubbach stellt sich gegen das Vorhaben der Fortschreibung der Regionalplanung.

Wir sehen es als zwingend notwendig an, den kompletten Ortschaftsbereich Oberweiler – Unterweiler aus dem Plan des Schutzgebietes auszugliedern.
Da der Seebach die Ortschaften durchfließt sehen wir die Erhaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur im Sinne der hier lebenden Einwohner als gefährdet. Außerdem bestehen erhebliche Bedenken der Privateigentümer der anliegenden Grundstücke, was die Entstehung und Entwicklung des Schutzgebietes betrifft.
Die Ortsbereiche Unterweiler und Oberweiler wurden dem LSG Altshausen-Fleischwangen-Laubbach entnommen um eine Bebauung entlang des Seebachs zu ermöglichen. Das LSG wurde neu auferlegt (LSG Altshausen- Fleischwangen-Königsegg). Eine erneute Schutzgebietszuweisung im Ortsbereich ist nicht zumutbar.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Seebach in Oberweiler die Besonderheit mit sich bringt, direkt durch zwei landwirtschaftliche Hofstellen zu fließen. Es ist diesen Betrieben nicht zuzumuten, ihren Betriebsablauf diesem Umstand so anzupassen, da dies erhebliche Mehrarbeit und Mehrkosten verursachen wird. Die Fortschreitung der Schutzmaßnahme ist Existenzgefährdend.

Das Vorhaben der vorliegenden Planung verursacht erhebliche Einschränkungen der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und macht eine weitere Bewirtschaftung nach „guter fachlicher Praxis“ unmöglich.

Desweiteren ist zu erwähnen, dass die Uferung des Seebachs schon seit längerem in der Nutzung der Flächen berücksichtigt wird. Der Schutz der Gewässer ist durch die gesetzlich vorgeschriebenen Randstreifen gewährleistet.
Zwischen der Landstraße L 288 und dem Bahndamm in Oberweiler weisen die Flächen entlang des Seebachs keinen Moorcharakter auf.

Daher ist es uns ein großes Anliegen, die Durchführung des Vorhabens in Frage zu stellen, die genauen Umstände und Planungen zu prüfen und dagegen vorzugehen.

Ortschaftsrat Laubbach